

BETRIEBSSATZUNG FÜR DIE STADTENTWÄSSERUNG AUGSBURG

vom 03.12.2007 (ABl. vom 21.12.2007, S. 287)

Änderungs- satzung vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmungen	Wirkung vom
10.04.2012	27.04.2012, S. 104	§§ 4, 5 und 7	04.05.2012

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 folgende Betriebssatzung:

§ 1 Gegenstand, Name, Aufgabe

- (1) Die Stadtentwässerung Augsburg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Augsburg geführt.
- (2) Der Betrieb führt die Bezeichnung „Stadtentwässerung Augsburg“.
- (3) Aufgabe der Stadtentwässerung Augsburg einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Ableitung und Behandlung von Abwässern der Stadt Augsburg und der angeschlossenen Abwasserzweckverbände. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, der Wassergesetze und der dazu erlassenen Satzungen.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital der Stadtentwässerung Augsburg beträgt 12.785.000 €.

§ 3 Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtentwässerung Augsburg sind

- der Stadtrat (§ 4)
- der Werkausschuss (§ 5)
- der Oberbürgermeister (§ 6)
- die Werkleitung (§ 7)

§ 4 Stadtrat

- (1) Der Stadtrat ist zuständig für folgende Angelegenheiten der Stadtentwässerung Augsburg:
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung, der Entwässerungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung;
 2. Bestellung des Werkausschusses sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder;
 3. Bestellung und Abberufung des Werkleiters und seines Stellvertreters;
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan, Finanzplan);
 5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes, Entlastung der Werkleitung;
 7. Rückzahlung von Eigenkapital;
 8. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen;
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 800.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;

10. Abschluss von Verträgen, soweit der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 800.000 € überschreitet;
 11. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtentwässerung, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht;
 12. die Änderung der Rechtsform der Stadtentwässerung Augsburg.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, über die an sich der Werkausschuss beschließen würde, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 5 Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss ist vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtentwässerung Augsburg, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.
 - (2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten der Stadtentwässerung Augsburg, für die nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig sind, insbesondere über
 1. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 150.000 € übersteigen;
 2. Genehmigung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 150.000 € übersteigen; § 4 Abs. 1 Ziffer 4 bleibt unberührt;
 3. Genehmigung von im Vermögensplan nicht veranschlagten Ausgaben von mehr als 150.000 €; § 4 Abs. 1 Ziffer 4 bleibt unberührt;
 4. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit bei öffentlich-rechtlicher Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regeln nicht in Satzungen festgelegt werden;
 5. den Abschluss von Verträgen, soweit der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 150.000 € überschreitet;
 6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 150.000 € übersteigt;
 7. Erlass von Forderungen, Stundungen und Niederschlagungen, sowie den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 150.000 € beträgt;
 8. die Einleitung eines Rechtsstreites bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als 150.000 € im Einzelfall beträgt.
- Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der städtischen Kollegien.
- (3) Die Werkleitung bedarf der Zustimmung des Werkausschusses neben den sonst im Gesetz oder in dieser Satzung vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:
Abschluss oder Änderung von Anstellungs- und sonstigen Verträgen mit Angehörigen (vgl. § 15 der Abgabenordnung) der Werkleitung und Lebenspartnern der Werkleitung.

§ 6 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses.
- (2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für den Betrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat dem Stadtrat oder dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

§ 7 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung obliegt dem Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtentwässerung Augsburg verantwortlich. Sie führt die laufenden Geschäfte und entscheidet gem. Art. 95 Abs. 1 GO in den Angelegenheiten der Stadtentwässerung Augsburg, die nicht kraft Gesetzes oder dieser Betriebsatzung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses.
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtentwässerung Augsburg die Beschlüsse des Werkausschusses und des Stadtrates vor. Der Werkleiter trägt dort vor und stellt die Anträge.
- (4) Die Werkleitung vertritt die Stadt Augsburg in allen Angelegenheiten der Stadtentwässerung.
- (5) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Stadtentwässerung Augsburg übertragen.
- (6) Für verpflichtende Erklärungen gilt Art. 38 Abs. 2 GO entsprechend.

§ 8 Unterrichtungspflichten der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung hat den Werkausschuss, den Oberbürgermeister und den Finanzreferenten halbjährlich über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes anhand schriftlicher Unterlagen, zu unterrichten. Der Oberbürgermeister ist rechtzeitig über sonstige wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. Auf Anforderungen sind ihm alle sonstigen Auskünfte über Angelegenheiten der Stadtentwässerung Augsburg zu erteilen.
- (2) Die Werkleitung hat dem Finanzreferenten die Entwürfe für den Wirtschaftsplan, die Nachträge hierzu und für den Jahresabschluss zuzuleiten. Die Stellungnahme des Finanzreferenten ist vom Werkleiter den Vorlagen des Werkausschusses beizufügen. Ferner sind dem Finanzreferenten die wesentlichen Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zu Kenntnis zu bringen. Auf Anforderung sind dem Finanzreferenten alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten oder werden erfolgsgefährdende Mehraufwendungen nötig, so hat die Werkleitung den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung

- (1) Die Stadtentwässerung Augsburg führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Das Rechnungswesen umfasst den Wirtschaftsplan, die Finanzplanung, die Buchführung, die Kostenrechnung, den Jahresabschluss und den Lagebericht.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist über den Oberbürgermeister in den Werkausschuss zur Beratung einzubringen und dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch die Werkleitung aufzustellen, zu unterschreiben und über den Oberbürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen. Sie sind nach Prüfung mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat vorzulegen. Dieser stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres fest. Hieran hat sich die Bekanntgabe und Auslegung gem. § 25 Abs. 4 EBV anzuschließen.
- (4) Das Wirtschaftsjahr der Stadtentwässerung Augsburg ist das Kalenderjahr.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt für die Stadtentwässerung Augsburg die in Art. 106 GO beschriebenen Aufgaben wahr.

§ 10 Kassenwesen

- (1) Für die Stadtentwässerung Augsburg ist eine gesonderte Kasse nach § 10 EBV innerhalb der Stadtkasse einzurichten. Das Nähere regelt eine Geschäftsanweisung.
- (2) Die zentrale Verwaltung der verfügbaren Kassenmittel obliegt der Stadtkasse.

§ 11 Zusammenarbeit mit städtischen Referaten und Dienststellen

- (1) Soweit in dieser Betriebssatzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, bleiben die Zuständigkeiten der städtischen Referate und Dienststellen sowie die Bestimmungen der Geschäftsordnung der städtischen Kollegien und der Geschäftsanweisungen unberührt.
- (2) Die Stadtentwässerung Augsburg wird die jeweils betroffenen Referate und Dienststellen rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben unterrichten. Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Dienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 12 Personalverwaltung

Die auf Gesetz, Tarifvertrag, Dienstvereinbarung oder Stadtratsbeschluss beruhenden Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Die geänderte Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.* Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.08.2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Augsburg vom 15.08.2003 außer Kraft.

* Inkrafttreten der Satzung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 03.12.2007 (ABl. vom 21.12.2007, S. 287)